

Zeitschrift:	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber:	F. Pieth
Band:	1 (1896)
Heft:	4
Artikel:	Die Bestrebungen behufs Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule für Graubünden : der Russhof und das R.A. Planta'sche Legat [Schluss]
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-895073

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bündnerisches Monatsblatt.

Nr. 4.

Chur, April.

1896.

Erscheint den 10. jeden Monats. **Abonnementpreis:** franko durch die ganze Schweiz Fr. 3. —, im Ausland Fr. 3. 60.
Insertionspreis: Die zweigespaltene Petitzeile 15 Cts.

Redaktion und Verlag: S. Meißer.

Die Bestrebungen behufs Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule für Graubünden, der Rughof und das R. A. Planta'sche Legat.

II.

(Schluß.)

Als der Große Rat den 16. Oktober 1850 von Neuem auf die Frage der Errichtung einer landwirtschaftlichen Anstalt eintrat und Kenntniß nahm von dem Wehrli'schen Gutachten, war die Sachlage insoweit verändert, als die Lareda'schen Effekten den 26. Juli Kaufweise an Herrn Bürgermeister Fr. Wassali übergegangen waren. Nachdem der Große Rat sich bis dahin zur Übernahme des Lareda'schen Nachlasses nicht hatte entschließen können, hatte auch der Kleine Rat sich nicht für befugt gehalten, gegenüber den bestellten Kuratoren und den nutzungsberechtigten Wittwe sich länger der Liquidation zu widersetzen. Herr Bürgermeister Wassali hatte jedoch dem Kleinen Rat das bis Ende des Jahres verbindliche Anerbieten gemacht, dem Kanton behufs Errichtung einer landwirtschaftlichen Anstalt den Einfang des Rughofes kauf- oder pachtweise abzutreten und seinerseits als Grundlage für diesfällige Unterhandlungen vorläufig den Kaufpreis auf fl. 40,000. — den Pachtschilling auf fl. 1600 angesetzt. Die Mehrheit des Großen Rates ließ sich jedoch durch die veränderte Sachlage nicht stark imponieren. In der Diskussion wurde die dringende Notwendigkeit auseinandergesetzt, daß nunmehr endlich der am 15. Januar 1843 einmütig gefaßte Beschuß ausgeführt, oder aber derselbe förmlich aufgehoben werde, indem es bis zu einem definitiven Entscheid dieser Frage dem Erziehungsrat unmöglich sei, eine definitive Organi-

sation der nunmehr vereinigten neuen Kantonschule vorzunehmen, und demgemäß den Antrag gestellt, es solle nunmehr die Ausführung beschlossen werden. Die Einwürfe, welche gegen diesen Antrag erhoben wurden, waren zum Teil gegen die für den Kanton damit verbundene Ausgabe, zum Teil gegen die Lokalität des Rüzhofes gerichtet und bildeten meist nur eine Wiederholung dessen, was auch in früheren Sitzungen schon gesagt worden war, und ebenso war auch die Widerlegung dieser Ansichten im Wesentlichen die nämliche, wie bei den früheren diesfälligen Verhandlungen. Es genügt deshalb zu erwähnen, daß schließlich Standeskommision und Kleiner Rat nochmals beauftragt wurden, Gutachten und Antrag zu hinterbringen, ob der Zeitpunkt nunmehr eingetreten sei, um unter Berücksichtigung aller Umstände zur Ausführung des großerätlichen Beschlusses vom 15. Juni 1848 zu schreiten, und im bejahenden Fall, ob zu diesem Behuf die Kaufweise Erwerbung oder die pachtweise Übernahme des Rüzhofes oder eines andern Gutes zweckmäßiger erscheine.

Bevor noch die Standeskommision im Mai 1851 zusammentrat, hatte Herr Bundesstatthalter J. B. Casflisch dem Kleinen Rate ein Memorial eingereicht, in welchem er den Antrag stellte: „Es solle die landwirtschaftliche Anstalt auf dem Röhboden bei Chur errichtet, das dortige Kasernengebäude dazu benutzt, mit derselben die Realschule verbunden und die Kaserne und der Exerzierplatz in die Stadt, resp. in die Nähe derselben verlegt werden.“

Dieser Antrag wurde in der Standeskommision gleichzeitig mit dem ihr vom Großen Rate erteilten Auftrag behandelt. Dabei wurde ziemlich allgemein die Überzeugung ausgesprochen, daß eine gänzliche Trennung der Realschule, des Lehrerseminars und der landwirtschaftlichen Schule von einander resp. die Errichtung von Spezialanstalten allerdings das Ersprießlichste wäre, daß aber von einer Durchführung dieses Prinzips aus finanziellen Gründen abgesehen werden müsse. Das Resultat der Beratung war ein Beschlusسانtrag an den Großen Rat, wonach die angedeuteten Fragen durch eine Spezialkommision näher untersucht und begutachtet werden und den Großen Rat des Jahres 1852 die geeignet erscheinenden Schlußnahmen sowohl bezüglich der künftigen Stellung der Realschule als auch der Errichtung einer landwirtschaftlichen Anstalt überhaupt vorbehalten werden sollten.

Der Große Rat trat den 26. Juni jedoch gleich auf die Sache ein. Wenn aber früher und namentlich in den Verhandlungen von 1847 und 1848, sowie auch noch in derjenigen vom 25. Juni 1849 darüber im Großen Räte sich kein Zweifel und keine Meinungsverschiedenheit fand gab, daß die Errichtung einer landwirtschaftlichen Anstalt im wohlverstandenen allgemeinen Interesse dringendes Bedürfnis und die Erfüllung einer lange versäumten Pflicht gegen den die Landwirtschaft betreibenden Teil der Bevölkerung sei, und wenn bis dahin der Ausführung nur die Zweifel bezüglich der in Vorschlag gebrachten Lokalitäten und sodann im Jahre 1850 Bedenken finanzieller Natur sich entgegenstellten, so unterschied sich die nun entstehende Diskussion darin wesentlich von jenen früheren, daß nunmehr nicht nur vom finanziellen Gesichtspunkt aus gegen die Errichtung einer landwirtschaftlichen Anstalt gesprochen, sondern auch die Notwendigkeit und Wünschbarkeit derselben geradezu in Abrede gestellt wurde. Unter Aufstellung einer höchst abschreckenden Kostenberechnung wurde nämlich bemerkt, daß die Anstalt in unserem Kanton unter keinen Umständen an einem solchen Ort und in solcher Weise erstellt und eingerichtet werden könne, daß bei der unendlichen Verschiedenheit der klimatischen und Bodenverhältnisse, der Vorteil allen Landesteilen zu statthen kommen würde, es aber ein offenkundiges Unrecht wäre, diese Vorteile nur einzelnen wenigen Gegenden auf allgemeine bedeutende Kosten zuzuwenden. Auch dürfte es bei dem gänzlichen Mangel von Fachmännern im Kanton selbst sehr schwierig sein, zur Leitung der Anstalt solche Leute zu finden, welche das Gedeihen derselben erforderte. Endlich sei es noch ganz besonders die Rücksicht auf die Kantonsschule, welche dringend vor der Ausführung des Projektes abmahne, indem dieselbe durch eine landwirtschaftliche Anstalt höchst gefährdet, wenigstens empfindlich benachteiligt würde. — Andere Mitglieder der Behörde anerkannten zwar die Wünschbarkeit einer solchen Anstalt für unsern Kanton, sahen sie jedoch nicht in dem Maße als Bedürfnis an, um über die bedrängte Finanzlage hinwegsehen zu können, und hielten namentlich dafür, daß nicht sowohl der Mangel an den erforderlichen Kenntnissen bei den Landwirten, als vielmehr die Gemeinatzung und die Zersplitterung der Güter der Grund seien, warum der landwirtschaftliche Betrieb sich bis dahin nicht auf eine gedeihliche Stufe erheben konnte, so daß, nachdem bezüglich der Gemeinatzung nunmehr durch

Annahme des Grundsatzes von der Losläufigkeit der Weiderechte auf Privatgütern im vergangenen Jahre der Übergang zu einem bessern Zustand eingeleitet sei, man noch auf möglichste Arrondirung der Güter Bedacht zu nehmen habe, um sich des gewünschten Erfolges zu versichern. — Noch andere Mitglieder hielten zwar fortwährend an der Überzeugung fest, daß eine Landwirtschaftliche Anstalt dringendes Bedürfnis für den Kanton und dessen Wohlfahrt sei, hatten aber zugleich auch die gewinnen müssen, daß im Allgemeinen keine Geneigtheit dafür vorhanden und demnach für die nächste Zukunft jede Aussicht auf die Verwirklichung der früheren Grossratsbeschlüsse verschwunden sei. Da nun aber die definitive Entscheidung der Frage im Interesse der Kantschule und ihrer auf sichere Grundlagen zu gründenden Organisation und gedeihlichen Entwicklung nicht weiter hinausgeschoben werden dürfe, so sei es allerdings unter obwaltenden Umständen besser, den Gegenstand bis auf Weiteres aus den Traktanden fallen zu lassen, als denselben abermals von einer Behörde zur andern zu schieben, zumal man bei der wirklich nach allen Seiten erschöpften Untersuchung nicht absehen könne, was bei weiteren Begutachtungen Ersprizliches herauskommen könne. Da jedoch wie anderorts möglicherweise auch bei uns eine solche Anstalt auf dem Privatwege entstehen könnte, so sollte auf einen solchen Fall hin, die Bereitwilligkeit des Kantons zu einer Beitragssleistung des Kantons ausgesprochen werden.

Diesen Ansichten gegenüber sprachen sich andere Mitglieder entschieden für Aufrechthaltung der früheren Grossratsbeschlüsse aus, wobei die in früheren Verhandlungen entwickelten Gründe für die Wünschbarkeit und Notwendigkeit einer Landwirtschaftlichen Anstalt im Wesentlichen wiederholt oder wenigstens angedeutet wurden. Im Sinne dieser Ansicht wurde der Antrag der Standeskommision unterstützt und eine abermalige Untersuchung dadurch gerechtfertigt, daß der Gegenstand, insofern noch von einer neuen, bisher nicht in Anschlag gekommenen Seite zu beleuchten sei, als es sich nunmehr auch um die allfällige Vereinigung der Landwirtschaftlichen Anstalt mit der Realschule und die Trennung der letztern vom Gymnasium handle. Dieser Antrag gefiel jedoch ebenso wenig als der, die Entscheidung der Frage bis auf Weiteres zu verschieben und Kleinen Rat und Standeskommision zu beauftragen, dieselbe bei sich darbietendem günstigem Anlaß wieder aufzunehmen; vielmehr erklärte der Große Rat, sich unter obwaltenden

Umständen bewogen zu finden, von der Errichtung einer landwirtschaftlichen Anstalt gänzlich zu abstrahieren und diesen Gegenstand aus den Traktanden fallen zu lassen.

Damit war diese wichtige Frage, die anfänglich einer wahren Begeisterung im Schoße des Großen Rates gerufen hatte, dann vier Jahre lang von Sitzung zu Sitzung geschleppt worden war, für einmal erledigt; und daß sie nicht so bald wieder aufgeworfen, sondern ruhen gelassen wurde, bis die bezüglichen Unterhandlungen mit dem Großratsbeschluß vom 26. Juni 1851 als Endpunkt derselben in fast gänzliche Vergessenheit geraten waren, ist wohl leicht zu begreifen. Daß das Bedürfnis nach einer landwirtschaftlichen Anstalt aber stets gefühlt wurde, und daß dieses Bedürfnis auch je und je wieder zum Ausdruck gelangte, wird im nächsten Abschnitte dieser Arbeit gezeigt werden.

Der forstliche Sturmschaden vom 6./7. Dezember 1895.

In der „Schweiz. Zeitschrift für Forstwesen“ schreibt Herr Forstadjunkt Flor. Endertin über den den 6./7. Dezember vom Sturme im Walde angerichteten Schaden Folgendes:

Sind besonders große Sturmschäden in unserm Kanton auch nicht vorgekommen, so ist der Sturm vom 6./7. Dezember v. J. immerhin auch in unsern Waldungen, besonders in den tiefen Thälern, nicht spurlos vorüber gegangen. Ich lasse daher eine kurze Übersicht folgen über die Wirkungen genannten Sturmes in den Waldungen Graubündens und, weil der Effekt des Windes stets in engster Beziehung steht mit der Witterung im allgemeinen, mit der Form der den Sturm begleitenden Niederschläge und dem Zustand des Bodens, so gebe ich Ihnen vorerst eine kurze Darstellung des Witterungsganges in jenen „kritischen Tagen“.

Nachdem im November bei heiterem, trockenem Wetter der Boden allmälig sich schloß, gefror und hart wurde, gab es am 22./23. Nov. Schneefall bei 1000 Met. ü. M. und darunter und in den Tieflagen Regen.

Am 1. Dezember und den darauf folgenden Tagen stellten sich wieder Niederschläge ein und zwar regnete es bis ca. 1200 Met. ü. M., so daß der früher ziemlich stark gefrorene Boden sich vollständig wieder öffnete, während in den höhern Lagen Schnee sich ansetzte. Der 6. Dez.